



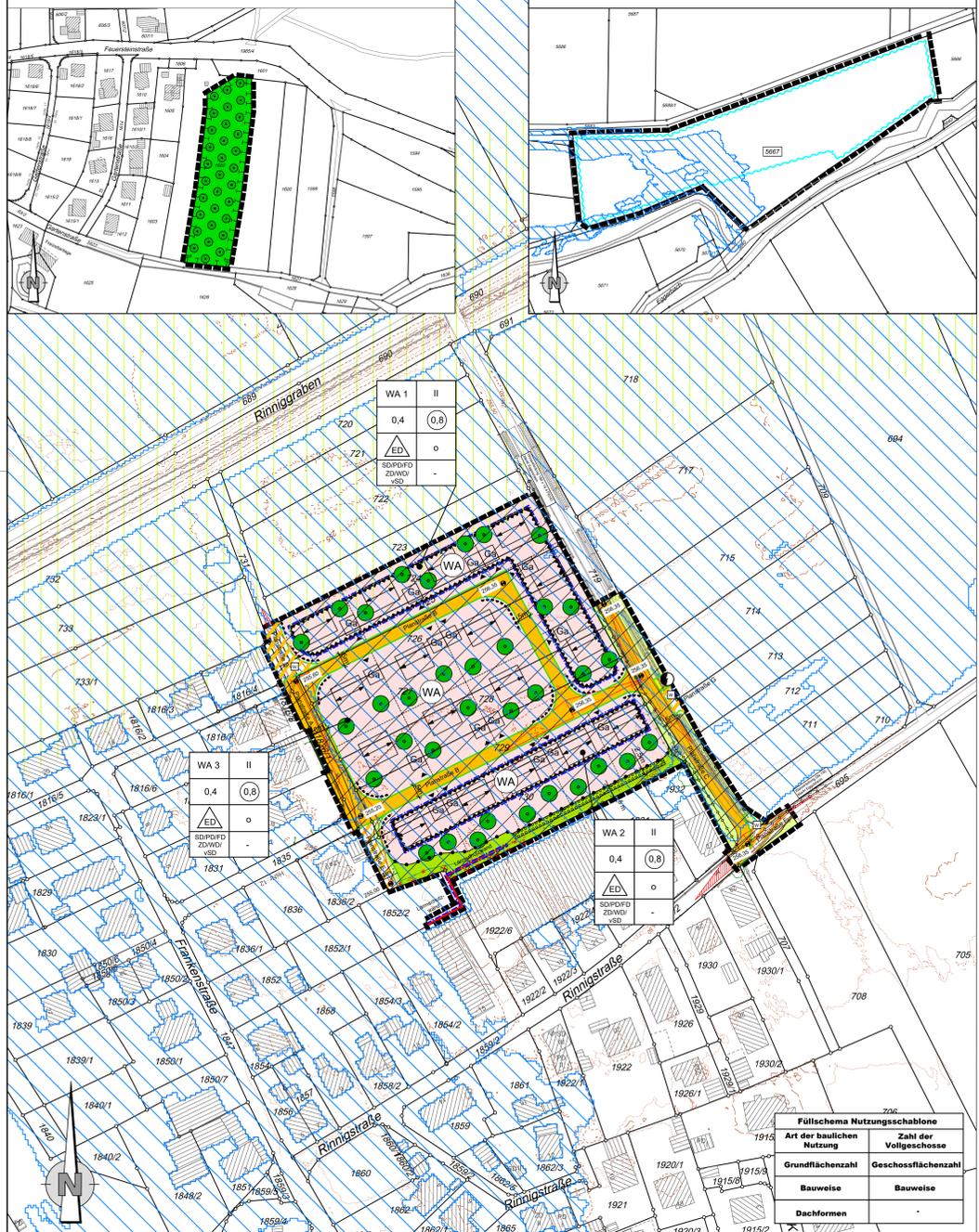
Markt Eggolsheim

Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Bahnhofsiedlung Nord - Ost"

Maßstab M 1 : 1.000

Externe Ausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1602, Gmkg. Drosendorf im Umfang von ca. 0,47 ha (Maßstab M 1 : 2.000)



Rückhaltefläche/Retentionsraumaussgleich auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 5667, Gmkg. Eggolsheim (Maßstab M 1 : 2.000)

(Auszug aus der Digitalen Flurkarte, Stand 05/2020)

I. PRÄAMBEL

Der Marktgemeinderat Eggolsheim beschließt den von der Ingenieurlingengesellschaft Höhen & Partner (H & P) ausgearbeiteten Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) "Bahnhofsiedlung Nord - Ost" in der Fassung vom 18.06.2024 als Satzung. Rechtsgrundlagen des BBP/GOP sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, das Baunormengesetz (BauNO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, das PlanZVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie das Bayerische Bauordnungsgesetz (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250, durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13 a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet ("WA1" - "WA3"), § 4 Abs. 1 und 2 BauNOV, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2. Maß der baulichen Nutzung
Maximal (max.) zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), § 20 Abs. 2 BauNOV, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenzen, § 23 Abs. 3 BauNOV, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
4. Verkehrsflächen
Öffentliche (offentl.) Straßenverkehrsflächen (Planstraßen A - C), § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung
Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zw. "Trafostation/Elektrizität", § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
6. Grünflächen
Offentl. Grünfläche mit der Zw. "Abstandsgrün/Randeingrünung", § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
7. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen, § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBP/GOP, § 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNO

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
1.1 Art der baulichen Nutzung
1.1.1 Festgesetzt wird ein "Allgemeines Wohngebiet" ("WA1" - "WA3") gemäß (gem.) § 4 Abs. 1 und 2 BauNOV in Verbindung mit (l. V. m.) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die gem. § 4 Abs. 3 BauNOV ausnahmsweise

- 2. Baunormengesetz (BauNO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, sowie das PlanZVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie das Bayerische Bauordnungsgesetz (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250, durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13 a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.
1.2 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit zwei Wohneinheiten ("Wo") je Wohn-Hauptgebäude festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB). Für Doppelhäuser gilt, dass je Haus-hälfte nur eine "Wo" zulässig ist.
1.2.1 Maß der baulichen Nutzung
Die max. zulässige GRZ wird mit 0,4 festgesetzt (§ 19 Abs. 1 BauNOV, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), die max. zulässige GFZ mit 0,6 (§ 20 Abs. 2 BauNOV, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
1.2.2 Für die Höhenlage der Oberkante (OK) Rohfußboden (RFB) Erdgeschoss (EG) wird ein Maß von 0,50 m festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB). Hierfür werden folgende unter (1.) Höhenbezugs-punkte (HBZF) definiert:
a) Für Baugrundstücke, die an eine öffentl. Erschließungsstraße grenzen: Höchste Höhe fertige Oberkante (FOK) der öffentl. Erschließungsstraße an der vorderen Grundstücksgrenze/SBL, bezogen auf die Mitte der nächstliegenden Wohn-Hauptgebäudeaußenwand
b) Für Baugrundstücke, die an zwei öffentl. Erschließungsstraßen grenzen (Eckgrundstücke): Höchste Höhe FOK der jeweiligen öffentl. Erschließungsstraße an der jeweiligen vorderen Grundstücksgrenze/SBL, bezogen auf die Mitte der jeweils nächstliegenden Wohn-Hauptgebäudeaußenwand.
c) Für Baugrundstücke, die im Verhältnis zu den Längen ihrer sonstigen seitlichen/hinteren Grund-stücksgrenzen mit einer hierzu deutlich kürzeren, vorderen Grundstücksgrenze an eine öffentl. Er-schließungsstraße grenzen: Höhe des höchsten Punktes der FOK der öffentl. Erschließungsstraße an der vorderen Grundstücksgrenze/SBL, bezogen auf die Mitte der nächstliegenden Wohn-Hauptgebäudeaußenwand.
1.2.3 Die max. zulässige Wohn-Hauptgebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNOV, § 18 Abs. 1 BauNOV, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird mit 9,50 m festgesetzt (unt. HBP: OK RFB EG, oberer (o.) HBP: OK Attika/First). Je Wohn-Hauptgebäude sind max. 11 VG zulässig (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNOV, § 20 Abs. 1 Bau-NOV, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
1.3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt (§ 23 Abs. 3 BauNOV, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Zulässig ist die Errichtung von Einzel- (E) und von Doppelhäusern (D) jeweils in der offenen Bauweise (o), § 22 Abs. 2 BauNOV, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Die in der Planzeichnung vor-gegebene Erst-Wohn-Hauptgebäudeorientierung ist einhaltend (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BauNOV).
1.3.2 In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilabschnitten der östlichen und südlichen Grund-stücksgrenzen der Flur - Nummer (Fl.-Nr.) 1852/2 der Gemarkung (Gmkg.) ist entlang der hier fest-gesetzten Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNOV, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) die in Abschnitt III, Ziffer 1.1.1.2 festgesetzte Lärmschutzwand grenzübergreifend auszuführen.
1.3.3 Stellplätze, Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie jeweils einen Abstand von mindestens (mind.) 5,0 m zur SBL einhalten, über die die Zufahrt erfolgt; Nebenanlagen (z. B. Garten-, Geräte-, Fahrradhäuschen, Mülleinhäusungen) gem. § 14 Abs. 1 BauNOV und Terrassen, sofern sie jeweils einen Abstand von jeweils mind. 3,0 m zur SBL einhalten.
1.4 Verkehrsflächen
In den in der Planzeichnung mit der SBL umgrenzten, mit "Planstraße A" bis "Planstraße C" gekennzeichneten Bereichen werden jeweils öffentl. Straßenverkehrsflächen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau-GB), in den mit "Planstraße D", "Planstraße F" und "Planstraße G" gekennzeichneten Bereichen jeweils öffentl. Verkehrsflächen mit der bes. Zw. "Wirtschaftsweg, Feldzufahrt (WF)" und in dem mit "Planstra-ße E" gekennzeichneten Bereich eine öffentl. Verkehrsfläche mit der bes. Zw. "Grundstückzufahrt, Pflege-/Unterhaltungsweg". In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind private (priv.) Grundstücks-, Garagen-, Stellplatz-/ausfahrten und/oder der fußläufigen Erschließung der Privatgrundstücke dienende Zaun-/Gartentüren/-türe unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).
1.5 Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung
In dem im Südwesten des Geltungsbereiches gelegenen Bereich werden Flächen für Versorgungsan-lagen mit der Zw. "Trafostation/Elektrizität" festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB).
1.5.2 Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke werden als Flächen festgesetzt, innerhalb dieser Niederschlagswasser (z. B. von Dach-, Verkehrsflächen) vollständig zur Versickerung zu bringen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die Dimension der hierfür notwendigen Grund-stücksflächen ergibt sich aus den spezifischen Grundstücksverhältnissen (z. B. abhängig vom fib-chenmäßigem Umfang/Anteil oberflächennaher überbaubar bzw. versiegelter/unversiegelter Grundstücks-flächen, deren Abflussbewerten, ihrer Versickerungsfähigkeit, von Dachbegrenzungsmaßnahmen).
1.6 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
Festgesetzt ist eine unterirdische Verlegetrassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).
1.7 Grünflächen
Am südlichen Geltungsbereichsrand sind öffentl. Grünflächen mit der Zw. "Abstandsgrün/Randeingrün-ung" festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Im Nordostteil ist eine einjährige Hanfbüchsenhecke zu pflanzen (Mindestpflanzqualität (MPQ): Heckpflanzens, dreimal verpflanzt (3xv), mit Ballen (mB), Ho-he 175 - 200 cm, 3,0 Stk/m). Die nicht mit Gehölzen befestigten Flächenanteile sind als rahnenförmige, extensiv genutzte, bunt blühende, artreiche Blumenwiese mit niedrig- bis hochwüchsigen Arten, mit Unter-/Mitte-/Obergräsern mittels einer Saatgutmischung aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern zu ent-wickeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Ansaatstärke ca. 4,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellgrünung, zzgl. 4,0 g/m² Füllstoff, regional erzeugtes Wildkräuter- und Wiesenheu). Die Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, Saatgut mit gesicherter deutscher Herkunft, Produktionsraum 7, Her-kunftsgenort 12; Saatgut mit hohem Vermehrungs-Qualitätsstandard (z. B. WWVV - Standard „WVVV - Regionaltal") Die Errichtung eines ggf. notwendigen Pflege-/Unterhaltungsweges (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) (auch aus Schotterrasen) ist zulässig.
1.8 Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Die Geltungsbereichsflächen werden als Gebiet festgesetzt, in dem bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche und/oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen, § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB.
Inhaltlich sind folgende Maßnahmen:
- Die FOK der festgesetzten öffentl. Straßenverkehrsflächen mit den Bezeichnungen Planstraßen A - C und der öffentl. Verkehrsflächen bes. Zw. mit den Bezeichnungen Planstraßen E und F sind ho-technisch so auszuführen, dass sie jeweils mind. höhenrichtig mit der jeweils maßgebenden Pflanzentieflage für ein HO₁₀₀ liegen.
- Innerhalb der Bereiche "WA1" - "WA3" ist die Errichtung von Kellerschossen jeweils nur zulässig, sofern diese gegen das Eindringen von ungenehmigt abfließendem Oberflächenwasser (einzeln-ahnes Schutzniveau ist mind. die jeweilige, individuelle Höhenlage der OK RFB EG des jeweiligen Wohn-Hauptgebäudes) sowie gegen hohe Grundwasserstände und gegen drückendes Grundwas-ser geschützt sind.
1.8.2 Auf dem zum Geltungsbereich gehörenden Grundstück Fl.-Nr. 5667 (Gmkg. Eggolsheim) werden Flä-chen für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zw. "Rückhalteflächen/Retentionsraumaussgleich" festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB). Der mit der Hochwasserfestlegung der Geltungsbereichsflächen verbundene Retentionsraumverlust ist hier durch einen naturgemäß zu gestaltenden Geländeabtrag volumentechnisch im Verhältnis 1 : 1 (ca. 4.400 m³) funktional und zeitgleich zu kompensieren.
1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1.9.1 Die Rodung des entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestandes ist zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau-GB).
1.9.2 Pro priv. Baugrundstück ist mind. ein klein Kronig, standortgerechter, stadtklimaresistenter Laubbaum mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB, MPQ: Hochstamm (H), 3xv, mit Drain- (mDb.) oder Tuchballen (mB); je nach Art, Stammumfang (StU) 18 - 20 cm, aus extra weitem Stand).
1.9.3 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Errichtung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artarmer Grünlandflächen in Streuobstbestände im Komplex mit rahnenförmigen, artreichen, extensiv genutzten/gebäuteten Wiesenflächen mind. aller dafür notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (s. hierzu die Bebauungsplan-unterschiedliche Festsetzungen).
- Anpflanzung von 32 typisch fränkischen, robusten/krankheitsresistenten Obstbaum (MPQ: H, mDb, od. mB je nach Art 3 x v, StU 14 - 16 cm); Pflanzabstand in der Reihe ca. 13,0 m, Abstand zwischen den Reihen ca. 10,0 m, Pflanzung versetzt auf Lücke
1.9.5 Die Verwendung von Konifern für die priv. Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zu verwenden sind standortgerechte, stadtklimawertfähige Laubgehölzer mit hoher Trockenstresstoleranz/Frosthärte, denen auch als Insektenweiden/nährgehölze Bedeutung/Funktion zukommt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
1.9.4 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten, zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehörenden Teil-flächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1602 (Gmkg. Drosendorf) im Umfang von ca. 0,47 ha überneh-men naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Hochwässern innerhalb des Geltungs-bereiches des BBP/GOP zugerechnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hier sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Umwandlung bestehender, mäßig extensiv genutzter, artar